

Geschäftsordnung (GO)

des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

I. Zweck

Zur weiteren Ausgestaltung des Verbandslebens gibt sich der DVMF nachfolgende Geschäftsordnung (GO). Sie hat den Zweck, soweit erforderlich,

- die Befugnisse und Aufgaben der Organe und Ausschüsse des Verbandes zu präzisieren
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft weiter zu regeln sowie
- das Verfahren bei Versammlungen und Wahlen festzulegen.

II. Verbandsstruktur

1. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf

Der DVMF ist ein föderativer Sportverband einer olympischen Sportart. Dies verpflichtet alle Mitglieder zu einem fairen und engagierten Miteinander. Nur so lassen sich die satzungsmäßigen Aufgaben verwirklichen.

2. Verbandstag

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des DVMF und damit oberstes Organ des Verbandes. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Organen und Ausschüssen, überwacht und entlastet diese. Seine Zusammensetzung, sein Zusammentreten und seine Aufgaben sind ins § 8 der Satzung des DVMF festgelegt.

Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

- Bestellung von Liquidatoren, falls eine Verbandsauflösung nicht vom gewählten Vorstand durchgeführt werden kann
- Zustimmung bei Grundstücksgeschäften
- Zustimmung zum Strukturplan (Sportkonzept des DVMF)
- Entscheidung in letzter Instanz für Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse und Entscheidungen der übrigen Organe und Ausschüsse des DVMF sowie seiner ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger richten

3. Verbandsrat

Der Verbandsrat ist zuerst ein Organ der Meinungsbildung. Hier informiert der Vorstand das Präsidium seine Landesverbände umfassend über die Verbandsgeschäfte und nimmt Anstöße und Anregungen für die Verbandsarbeit auf.

Seine Zusammensetzung, sein Zusammentreten und seine Aufgaben sind in § 9 der Satzung des DVMF festgelegt.

In Jahren ohne Verbandstag ist er auch oberstes beschließendes Organ des DVMF und übernimmt die Aufgaben des Verbandstages, ausgenommen der Wahlen, Satzungsänderungen und Verbandsauflösung.

Dem Verbandsrat kann der Verbandstag auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen. Der Verbandsrat ist erste Entscheidungsinstanz für Beschwerden gegen Präsidiumsbeschlüsse.

4. Präsidium

a) Das Präsidium ist zuerst ausführendes Organ der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates sowie der Aufgaben, die sich aus Satzung und Ordnungen ergeben.

Danach ist es das Führungsorgan des Verbandes und ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und bei allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der übergeordneten Organe fallen, mit eigenem Beschlussrecht ausgestattet.

Neben der Erledigung der laufenden Geschäfte sind die jährliche Erstellung von Haushaltsplan, Wettkampf- und Lehrgangsplan, Kaderlisten sowie die Fortschreibung des Strukturplanes (Sportkonzept des DVMF) wichtige Aufgaben.

Bis zur jährlichen Genehmigung des Haushaltsplanes hat das Präsidium Ausgabebefugnis unter Beachtung sparsamster Haushaltsführung.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen einzelner Präsidiumsmitglieder und der Ausschüsse ist das Präsidium erste Entscheidungsinstanz.

b) Die Zusammensetzung des Vorstandes des Präsidiums ist in § 10 der Satzung des DVMF festgelegt. Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin Sport und Vizepräsident/Vizepräsidentin Finanzen bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes, wie Verträge, Vereinbarungen, Bestellungen über den lfd. Geschäftsbedarf hinaus, wichtige Stellungnahmen zu Verbandspositionen u.ä. bedürfen zweier Unterschriften.

Im Rahmen des genehmigten Haushalts ist das Präsidium zur Einstellung von Personal berechtigt.

c.) Das Präsidium sollte einmal im Quartal zusammentreten. Dies muss auch geschehen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder es verlangen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied und die beiden Aktivensprecher zusammen haben jeweils eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Es können auch Präsidiumsbeschlüsse ohne Sitzung schriftlich herbeigeführt werden.

III. Ausschüsse

Zur Unterstützung der Organe des DVMF sind gem. § 13 der Satzung ständige Ausschüsse eingerichtet.

Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in den entsprechenden Ordnungen zu regeln; und zwar für:

- den Sportausschuss durch die Sportordnung und
- den Anti-Doping-Ausschuss durch die Anti-Doping Ordnung.

IV. Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen in unterschiedlichsten Problemfeldern können alle Organe und Ausschüsse des Verbandes zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden.

V. Mitgliedschaft

1. Beginn der Mitgliedschaft

Wer Mitglied im DVMF sein kann, ist in § 4 der Satzung festgelegt. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme sind beizufügen:

- ein Nachweis über die Eintragung in ein Vereinsregister,
- die Satzung,
- ein Nachweis über die Anerkennung durch den zuständigen Landessportbund oder
- ein Nachweis, dass in einem Verein/Abteilung eines Vereins seines Bereiches Moderner Fünfkampf betrieben wird.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Verbandstag kann der Antragsteller das Schiedsgericht anrufen.

Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schlägt das Präsidium dem Verbandstag schriftlich mit Begründung vor. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem DVMF ist durch schriftliche Erklärung an das Präsidium, bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Abschluss des Geschäftsjahres möglich.

Löst sich ein Landesverband auf oder stirbt ein förderndes Mitglied bzw. Ehrenmitglied, so endet automatisch seine Mitgliedschaft.

Ein Mitgliedsverband kann aus dem DVMF ausgeschlossen werden, wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, sich wiederholt satzungswidrig oder erheblich verbandsschädigend verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums und nach Anhörung des Betroffenen.

Beschlüsse über den Ausschluss sind eingeschrieben zuzustellen. Nach Ausschluss kann der Betroffene das Schiedsgericht anrufen.

VI. Stimmrecht

Das Stimmrecht der Mitglieder in Verbandstag und Verbandsrat ist in der Satzung geregelt; das der Präsidiumsmitglieder in dieser Geschäftsordnung unter II.4.c).

Das Stimmrecht der Mitglieder von Ausschüssen ist in den jeweiligen Ordnungen zu regeln.

Hauptamtliches Personal des DVMF hat bei den Versammlungen der Organe kein Stimmrecht. In Ausschüssen regelt dies die jeweilige Ordnung.

VII. Durchführung von Versammlungen

Für die Durchführung von Sitzungen, Konferenzen, Tagungen und Versammlungen (nachstehend Versammlung genannt) im DVMF gelten nachfolgende Regularien:

1. Öffentlichkeit

Verbandstag und Verbandsrat in den Jahren ohne Verbandstag sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Alle sonstigen Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

2. Einberufung

Alle Versammlungen sind schriftlich mit Tagesordnung, Terminsetzung für das Einreichen von Anträgen und Angabe eingeladenen Gäste einzuberufen. Zum Verbandstag sind der Kassenbericht und die Stimmenverteilung der Einladung beizufügen. Bei Verbandstag, Verbandsrat, Präsidium und Vorstand beruft der Präsident des Verbandes ein, bei den Ausschüssen regelt dies die jeweilige Ordnung.

Die Einladungsfrist beträgt für den Verbandstag und den Verbandsrat 8 Wochen. Treten sie auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag der Landesverbände zusammen oder zur Auflösung des Verbandes, dann ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten. Für alle übrigen Versammlungen gilt eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

3. Beschlussfähigkeit

Verbandstag und Verbandsrat sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder und ihrer Stimmen beschlussfähig. Beim Verbandstag zur Auflösung des Verbandes müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Mitglieder anwesend sind.

4. Versammlungsleitung

Versammlungen der Verbandsorgane werden vom Präsidenten, die der Ausschüsse von ihrem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Ist der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle Befugnisse eines Hausherrn zu. Insbesondere kann er das Wort entziehen, Personen auf Zeit oder für die ganze Dauer von der Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen und aufheben.

5. Eröffnung der Versammlung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung und gibt die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche und Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt er abstimmen, ebenso über den von ihm vorzuschlagenden Protokollführer.

6. Abwicklung der Tagesordnung

Die einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP) kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter ruft den TOP auf, erteilt dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller das Wort und eröffnet danach die Aussprache. Unter dem TOP "Verschiedenes" dürfen nur untergeordnete Angelegenheiten behandelt werden.

7. Worterteilung und Aussprache

Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen oder einer eigens für den TOP aufgestellten Rednerliste. Der Versammlungsleiter darf jederzeit in die Aussprache eingreifen, ebenso der Berichterstatter bzw. der Antragsteller. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

8. Anträge zur Geschäftsordnung

Mit Anträgen zur Geschäftsordnung, wie "Beschränkung der Redezeit", "Vertagen des Antrags", "Schluss der Aussprache" u.ä. kann auf die Aussprache Einfluss genommen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben. Den Antrag „Schluss der Aussprache“ dürfen die nicht stellen, die zur Sache bereits gesprochen haben. Vor der Abstimmung zu diesem Antrag sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen und darüber zu beschließen, ob diesen noch das Wort erteilt werden soll.

9. Anträge

Stimmberechtigte Mitglieder können bei allen Versammlungen Anträge stellen. Hierzu ist in der Versammlungseinladung ein Termin zu setzen, zu dem die Anträge schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden müssen.

Diese Anträge werden dann TOP der Versammlung und sind den Versammlungsmitgliedern baldmöglichst bekanntzugeben, spätestens zu Beginn der Versammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor dem Verbandstag gestellt und seinen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor diesem zugestellt sein. Entscheidend ist dabei das Absendedatum der Post bzw. des Übertragungsmittels.

Über Anträge, die nicht termingerecht eingereicht oder bei Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt wurden, ist vor Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

10. Abstimmungen

Nach der Aussprache ist der zur Abstimmung kommende Antrag noch einmal vom Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben oder Hochhalten der Stimmkarten. Eine geheime oder namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies 1/3 der Stimmberechtigten verlangt. Während der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann der Versammlungsleiter jedoch Auskunft geben. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, ausgenommen bei Präsidiumsbeschlüssen, hier entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt. Das Präsidium kann auch außerhalb von Sitzungen über Sachverhalte schriftlich abstimmen.

11. Wahlen

Wahlen werden nur dann durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Einladung als TOP bekanntgegeben werden. Wahlen finden in der Regel geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge statt, ausgenommen wenn die Versammlung dies einstimmig anders beschließt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Dieser ist während der Wahl auch Versammlungsleiter. Der Wahl-

ausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Vor dem Wahlgang hat er zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl vorliegt. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festzustellen, es der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit im Protokoll schriftlich zu bestätigen.

12. Versammlungsprotokoll

Über alle Versammlungen sind Protokolle auszufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

In ihnen sollen alle wesentlichen Inhalte entsprechend dem Versammlungsverlauf, insbesondere alle Beschlüsse im Wortlaut und die detaillierten Wahlergebnisse enthalten sein. Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen den Inhalt des Protokolls erhoben worden ist.

13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verbandtages vom 25.10.2008 in Kraft.